

### § 1 Zweck der Prüfung

(1) Alle Studierende der Universität Karlsruhe, die die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien ablegen wollen, müssen sich einer Zwischenprüfung unterziehen. In dieser Prüfung soll der Student nachweisen, daß er sich die Sachkenntnisse und methodischen Grundlagen für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums erarbeitet hat.

(2) Die Zwischenprüfung ist eine akademische Prüfung.

### § 2 Prüfungskommission

(1) Der Prüfungskommission gehören an:

1. je ein Professor oder Privatdozent aus den Fakultäten für Mathematik, Physik, Chemie, Bio- und Geowissenschaften, Geistes- und Sozialwissenschaften, Bauingenieur- und Vermessungswesen, Maschinenbau und Elektrotechnik auf die Dauer von zwei Jahren;
2. drei Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes auf die Dauer von zwei Jahren;
3. drei Studenten auf die Dauer von einem Jahr.

Die Mitglieder nach Ziff. 1 werden jeweils von den Fakultäten, die Mitglieder nach Ziff. 2 und 3 vom Senat auf Vorschlag der Senatsvertreter der jeweiligen Gruppen bestimmt. Von den Studentenvertretern im Senat sollen zur Nominierung der Mitglieder nach Ziff. 3 die entsprechenden studentischen Fakultätsratsausschüsse gehört werden. Die Mitglieder nach Ziff. 3 haben in der Kommission beratende Stimme.

(2) Die Prüfungskommission wählt jeweils für zwei Jahre einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die beide Professoren und als solche Beamte auf Lebenszeit sein müssen. Sie kann bestimmte Aufgaben durch Beschluß an den Vorsitzenden delegieren. Der Vorsitzende kann Sachverständige zu den Sitzungen hinzuziehen.

(3) Die Prüfungskommission achtet auf die Einhaltung dieser Prüfungsordnung und nimmt auf Wunsch des Senats zu Änderungsvorschlägen Stellung. Sie entscheidet in den ihr durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Fällen.

1) Neubekanntmachung in der Fassung der letzten Änderung vom 4. Oktober 1984 (W.u.K. 1984, S. 486)

2) die mit ... gekennzeichneten Stellen betreffen das Lehramt an gewerblichen Schulen

### § 3 Prüfer und Beisitzer

Die Prüfer und die Beisitzer für die Zwischenprüfung werden von der jeweils zuständigen Fakultät benannt und von dem Vorsitzenden der Zwischenprüfungskommission bestellt. Zu Prüfern können in der Regel nur Professoren und Privatdozenten bestellt werden und außerdem Personen, die mindestens die entsprechende Abschlußprüfung für das Lehramt, die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und in den vorangegangenen Semestern eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer kann jeder Angehörige der Universität Karlsruhe bestellt werden, der mindestens die entsprechende Abschlußprüfung für das Lehramt, die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. In Ausnahmefällen können auch andere Beisitzer bestellt werden, wenn sie die in Satz 3 geforderte Qualifikation nachweisen können.

### § 4 Anmeldung und Zulassung zur Zwischenprüfung und zu den Teilprüfungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. durch Vorlage des Studienbuches oder an dessen Stelle tretende Unterlagen ein ordnungsgemäßes Fachstudium nachweisen kann,
3. ...
4. an der Universität Karlsruhe als ordentlicher Studierender immatrikuliert ist.

(2) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung ist fristgerecht und schriftlich beim Prüfungsamt der Universität Karlsruhe einzureichen.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über alle nicht abgeschlossenen oder nicht bestandenen Prüfungen, insbesondere auch an anderen Hochschulen,
3. eine kurzgefaßte Darstellung des Lebenslaufs und des Ausbildungsganges,

(4) Zu einer Teilprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. zur Zwischenprüfung zugelassen ist,
2. an den in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung für die betreffende Teilprüfung geforderten Übungen, Seminaren und Praktika erfolgreich teilgenommen hat,
3. an der Universität Karlsruhe als ordentlicher Studierender immatrikuliert ist.

### § 9 Zeitpunkt der Prüfung

- (1) Der Zeitraum für die Anmeldung wird vom Prüfungsamt der Universität Karlsruhe durch Aushang spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Anmeldefrist mitgeteilt. Für jedes Semester ist mindestens ein Prüfungstermin vorzusehen.
- (2) Der Zeitpunkt der Teilprüfungen wird von der zuständigen Fakultät festgelegt und rechtzeitig, möglichst noch während der Vorlesungszeit, durch Aushang bekanntgegeben.
- (3) Alle Teilprüfungen zur Zwischenprüfung sollen vor Beginn des 5. Fachsemesters abgelegt sein. Ist eine der Teilprüfungen nicht spätestens bis einen Monat nach Beginn des 6. Semesters abgelegt, so gilt sie als erstmals nicht bestanden. Der Anspruch auf die Zwischenprüfung erlischt, wenn der Student nicht bis spätestens einen Monat nach Beginn des 7. Fachsemesters alle Teilprüfungen bestanden hat, soweit in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung keine kürzeren Fristen vorgesehen sind. Die Prüfungskommission kann die Fristen nach Satz 2 und 3 verlängern; wenn der Vorsitzende der Prüfungskommission feststellt, daß der Student wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung diese Fristen nicht einhalten konnte oder die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Zeiten der Beurlaubung werden auf diese Fristen nicht angerechnet.

### § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Die Leistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1	sehr gut,
2	gut,
3	befriedigend,
4	ausreichend,
5	nicht ausreichend.

Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen dieser Noten um 0,3 gebildet werden.

- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung mindestens mit 4,0 bewertet wurde.
- (3) Die Fachnote errechnet sich als Mittelwert der Noten in den Teilprüfungen dieses Faches. Die Noten der einzelnen Teilprüfungen werden den Vorschriften der Anlagen gemäß gewichtet. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

- (4) Eine schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt

und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, so wird ein neuer Termin bestimmt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

- (5) Eine schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat sich unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschungshandlung begangen hat.

### § 11 Wiederholung von Teilprüfungen

- (1) Nicht bestandene Teilprüfungen können einmal wiederholt werden. Bestandene Teilprüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, so findet eine mündliche Nachprüfung von etwa 30 Minuten Dauer statt, deren Ergebnis als Note dieser Teilprüfung gewertet wird. In diesem Fall kann die Note in der Regel nicht besser als "ausreichend" sein.
- (3) Eine zweite Wiederholung einzelner Teilprüfungen kann nur in Ausnahmefällen auf Antrag des Kandidaten und nach Stellungnahme der Prüfungskommission vom Rektor genehmigt werden, wenn in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung eine zweite Wiederholung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist und wenn hinreichend Aussicht besteht, daß der Kandidat diese Teilprüfung besteht; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kandidat andere Prüfungsleistungen mit überdurchschnittlichen Ergebnissen erbracht hat.

### § 12 Zeugnis über die Zwischenprüfung

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten der Studienfächer enthält. Dabei können auch die Noten der einzelnen Teilprüfungen eines Studienfachs aufgeführt werden. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.
- (2) Bei Anerkennung von Prüfungsleistungen nach § 6 wird in den entsprechenden Fächern nur ein Anerkennungsvermerk ohne Note eingetragen.
- (3) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

### § 9 Zeitpunkt der Prüfung

(1) Der Zeitraum für die Anmeldung wird vom Prüfungsamt der Universität Karlsruhe durch Aushang spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Anmeldefrist mitgeteilt. Für jedes Semester ist mindestens ein Prüfungstermin vorzusehen.

(2) Der Zeitpunkt der Teilprüfungen wird von der zuständigen Fakultät festgelegt und rechtzeitig, möglichst noch während der Vorlesungszeit, durch Aushang bekanntgegeben.

(3) Alle Teilprüfungen zur Zwischenprüfung sollen vor Beginn des 5. Fachsemesters abgelegt sein. Ist eine der Teilprüfungen nicht spätestens bis einen Monat nach Beginn des 6. Semesters abgelegt, so gilt sie als erstmals nicht bestanden. Der Anspruch auf die Zwischenprüfung erlischt, wenn der Student nicht bis spätestens einen Monat nach Beginn des 7. Fachsemesters alle Teilprüfungen bestanden hat, soweit in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung keine kürzeren Fristen vorgesehen sind. Die Prüfungskommission kann die Fristen nach Satz 2 und 3 verlängern, wenn der Vorsitzende der Prüfungskommission feststellt, daß der Student wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung diese Fristen nicht einhalten konnte oder die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Zeiten der Beurlaubung werden auf diese Fristen nicht angerechnet.

### § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Die Leistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1	sehr gut,
2	gut,
3	befriedigend,
4	ausreichend,
5	nicht ausreichend.

Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen dieser Noten um 0,3 gebildet werden.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung mindestens mit 4,0 bewertet wurde.

(3) Die Fachnote errechnet sich als Mittelwert der Noten in den Teilprüfungen dieses Faches. Die Noten der einzelnen Teilprüfungen werden den Vorschriften der Anlagen gemäß gewichtet. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

(4) Eine schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt

und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, so wird ein neuer Termin bestimmt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

(5) Eine schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat sich unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschungshandlung begangen hat.

### § 11 Wiederholung von Teilprüfungen

(1) Nicht bestandene Teilprüfungen können einmal wiederholt werden. Bestandene Teilprüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, so findet eine mündliche Nachprüfung von etwa 30 Minuten Dauer statt, deren Ergebnis als Note dieser Teilprüfung gewertet wird. In diesem Fall kann die Note in der Regel nicht besser als "ausreichend" sein.

(3) Eine zweite Wiederholung einzelner Teilprüfungen kann nur in Ausnahmefällen auf Antrag des Kandidaten und nach Stellungnahme der Prüfungskommission vom Rektor genehmigt werden, wenn in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung eine zweite Wiederholung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist und wenn hinreichend Aussicht besteht, daß der Kandidat diese Teilprüfung besteht; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kandidat andere Prüfungsleistungen mit überdurchschnittlichen Ergebnissen erbracht hat.

### § 12 Zeugnis über die Zwischenprüfung

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten der Studienfächer enthält. Dabei können auch die Noten der einzelnen Teilprüfungen eines Studienfachs aufgeführt werden. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(2) Bei Anerkennung von Prüfungsleistungen nach § 6 wird in den entsprechenden Fächern nur ein Anerkennungsvermerk ohne Note eingetragen.

(3) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

### § 13 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Zwischenprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Teilprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zwischenprüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 2 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 14 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem zuständigen Prüfer zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der zuständige Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 15 Schluß- und Übergangsbestimmungen

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kultusministeriums in Kraft.

## Anlagen

zur Ordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien und für das höhere Lehramt an gewerblichen Schulen

In den folgenden Anlagen I bis VIII werden die Zulassungsvoraussetzungen sowie Durchführung und Bewertung der Zwischenprüfung in den einzelnen Fächern geregelt.

### Anlage I: Fakultät für Mathematik

#### A. Mathematik als Hauptfach für Studenten des Lehramts an Gymnasien

##### § 1. Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Zwischenprüfung in Mathematik ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar und vier Übungen nachzuweisen. Dabei muß ein Übungsschein aus dem Gebiet der Analysis und ein Übungsschein aus dem Gebiet der Linearen Algebra sein.

##### § 2 Umfang der Prüfung

- (1) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die Fachgrundlagen in Analysis; Linearer Algebra und Numerischer Mathematik angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Zwischenprüfung gliedert sich in die folgenden Teilprüfungen:

1. Analysis I und II;
2. Lineare Algebra I und II;
3. Analysis III und Numerische Mathematik I.

In der dritten Teilprüfung kann anstelle von Numerischer Mathematik I auch Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie und Mathematische Statistik gewählt werden.

##### § 3 Art der Prüfung

(1) Die Teilprüfungen im Fach Mathematik werden schriftlich oder mündlich durchgeführt. Der Prüfungsmodus wird (unter Berücksichtigung der Zahl der zu erwartenden Prüfungskandidaten) jeweils von der Fakultät festgelegt und spätestens einen Monat nach Beginn des der Prüfung vorangehenden Vorlesungszeitraums, jedoch mindestens drei Monate vor dem Prüfungstermin, durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Eine schriftliche Teilprüfung nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1 und Ziffer 2 besteht jeweils aus zwei Klausuren, nach Ziffer 3 aus einer Klausur. Die Dauer einer Klausur beträgt etwa zwei Stunden. Eine mündliche Teilprüfung wird als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit zwei Prüfungskandidaten durchgeführt. Ihre Dauer beträgt in der Regel etwa 30 Minuten.

(3) Die Teilprüfungen können in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden.

#### § 4 Bewertung der Prüfungsleistungen

Bei der Bildung der Fachnote erhalten die Noten der einzelnen Teilprüfungen gleiches Gewicht.

B. ...

#### Anlage II: Fakultät für Physik

A. Physik als Hauptfach für Studenten des Lehramts an Gymnasien

##### § 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung in Physik ist die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum I und an zwei Übungen nachzuweisen, die aus den Übungen zur Physik I, II und III sowie aus den Übungen zur Theoretischen Physik A und B ausgewählt werden können.

(2) Falls das Fach Physik in einer Fächerkombination ohne Mathematik studiert wird, ist die erfolgreiche Teilnahme an mathematischen Übungen über insgesamt 4 Semesterwochenstunden nachzuweisen, wobei z.B. zwischen Analysis, Linearer Algebra, Höherer Mathematik für Elektrotechniker und Physiker, Math. Hilfsmittel des Physikers I und II und Mathematische Ergänzungen zu Physik I und II gewählt werden kann.

##### § 2 Prüfungsanforderungen

Der Kandidat soll die grundlegenden physikalischen Gesetze der klassischen Mechanik, der Elektrodynamik und der Optik kennen und so weit mit ihnen umzugehen gelernt haben, daß er einfache physikalische Probleme aus diesen Gebieten selbständig lösen kann. Er soll außerdem die wichtigsten experimentellen Methoden aus diesen Gebieten kennen.

##### § 3 Art und Dauer der Prüfung

Die Zwischenprüfung im Fach Physik ist eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

#### § 4 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Note der mündlichen Prüfung nach § 3 ist zugleich die Fachnote der Zwischenprüfung im Fach Physik.

B. ...

#### Anlage III: Fakultät für Chemie

Chemie als Hauptfach für Studenten des Lehramts an Gymnasien und als Nebenfach (Wahlpflichtfach) für Studenten des höheren Lehramts an gewerblichen Schulen

##### § 1 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Zwischenprüfung in Chemie ist die erfolgreiche Teilnahme an den anorganischen Grundpraktika und den Vortragsübungen mit je einem Praktikums- bzw. Übungsschein nachzuweisen. Studierende mit Chemie als Hauptfach haben für alle Fachkombinationen, außer bei Mathematik und Physik als zweitem Fach, für die Zulassung zur Zwischenprüfung in Chemie die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung in Mathematik nachzuweisen. Bei Mathematik und Physik als zweitem Fach sind die für diese Fächer zu erbringenden mathematischen Übungen nachzuweisen.

##### § 2 Prüfungsanforderungen

Die Anforderungen für die Zwischenprüfung umfassen Grundkenntnisse in der Allgemeinen, Anorganischen, Analytischen und Physikalischen Chemie. Der Kandidat soll nachweisen, daß er grundlegende chemische Probleme selbständig lösen kann.

##### § 3 Art und Dauer der Prüfung

Die Zwischenprüfung im Fach Chemie besteht in einer mündlichen Prüfung von in der Regel 30 Minuten Dauer.

##### § 4 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Note der mündlichen Prüfung nach § 3 ist zugleich die Fachnote der Zwischenprüfung im Fach Chemie.

## Anlage IV: Fakultät für Bio- und Geowissenschaften

### A. Biologie als Hauptfach für Studenten des Lehramts an Gymnasien

#### § 1 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Zwischenprüfung wird der Nachweis (durch Schein) der erfolgreich absolvierten Grundpraktika in Morphologie (Botanik und Zoologie) und Physiologie (Botanik und Zoologie) und Exkursionen (6 halbe Tage Botanik; 3 halbe Tage Zoologie) in beiden Teilgebieten gefordert.

#### § 2 Prüfungsanforderungen

Gefordert werden Grundkenntnisse in Allgemeiner Botanik, Pflanzensystematik, Allgemeiner und Spezieller Zoologie sowie Tierphysiologie. Es müssen außerdem Erfahrungen in der Benutzung der einschlägigen bibliographischen Hilfsmittel vorhanden sein. Grundkenntnisse in Chemie, Physik und Mathematik, besonders im Hinblick auf die Anwendung der Begriffe und Methoden dieser Fächer in der Biologie werden vorausgesetzt.

#### § 3 Art und Dauer der Prüfung

Die Prüfung besteht aus je einer schriftlichen Klausur in 2 Teilprüfungen: Botanik und Zoologie. Die Bearbeitungsdauer in jedem Teilgebiet beträgt zweieinhalb Stunden.

#### § 4 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Fachnote in Biologie errechnet sich als Mittelwert der Noten in den beiden Teilprüfungen nach § 3. Wird eine Teilprüfung nicht bestanden, so ist diese Klausur beim nächsten Termin zu wiederholen (vgl. § 11 der Prüfungsordnung).

### B. Geographie als Hauptfach für Studenten des Lehramts an Gymnasien

#### § 5 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Fach Geographie wird der Nachweis erfolgreich absolvierter Studienveranstaltungen - wie aufgeführt - gefordert:

1. Je eine Anfängerübung in Physischer Geographie und Kultur- und Sozialgeographie;
2. Je ein Seminar für mittlere Semester in Physischer Geographie und Kultur- und Sozialgeographie;

#### 3. insgesamt drei Verfahrenskurse:

2 Pflichtkurse:

Kartographische Übungen I.

Statistik I.

1 Wahlpflichtkurs: Wählbar sind:

Statistik II.

Techniken der empirischen Sozialforschung,  
Luftbildinterpretation;

#### 4. eine Übung in Geologie (Gesteinsbestimmungsübung);

#### 5. eine Übung in einem weiteren Nachbarfach.

Wahlmöglichkeit besteht zwischen den Disziplinen:

Geobotanik, Meteorologie, Mineralogie und Petrographie, Soziologie, Verkehrswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften;

#### 6. Exkursionen: 12 Exkursionstage, davon 4 geologische.

#### § 6 Prüfungsanforderungen

(1) Überblick und Grundkenntnisse aller Teilgebiete der Physischen Geographie (Klimageographie, Geomorphologie, Boden- und Hydrogeographie). Beherrschung ihrer Begriffsapparate sowie Fähigkeit, ihre Arbeitsmethoden anzuwenden und mit ihren Hilfs- und Darstellungsmitteln umzugehen.

(2) Grundkenntnisse aus dem Bereich der Kultur- und Sozialgeographie (Grundbegriffe der Wissenschaftstheorie, der Methodenlehre der Geographie, der mathematischen Statistik und empirischen Sozialforschung, Kenntnisse der Hauptbereiche der Lokalisationsforschung, Interaktionsforschung und Perzeptionsforschung, Überblick über stadt- und regionalgeographische Probleme, Entwicklungsländerforschung und Weltwirtschaftsgeographie).

#### § 7 Art und Dauer der Prüfung

Die Zwischenprüfung im Fach Geographie besteht aus einer Fragenklausur mit je fünf Fragen aus der Physischen und der Kultur- und Sozialgeographie, wobei zu jeder Frage eine Alternativfrage gestellt wird. Die Bewertung erfolgt getrennt nach beiden Teilgebieten (Teilprüfungen). Die Bearbeitungsdauer beträgt zweieinhalb Stunden; bei Wiederholung nur einer Teilprüfung (Physische bzw. Kultur- und Sozialgeographie) eineinviertel Stunden.

#### § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Fachnote in Geographie errechnet sich als Mittelwert der Noten in den beiden Teilprüfungen.

(2) Wer zum zweiten Mal in der Fragenklausur in einem oder in beiden der Teilgebiete die Note 4,0 nicht erreicht hat, erhält zu Beginn des folgenden Semesters die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer erstreckt sich nur auf das nicht bestandene Teilgebiet (Physische oder Kultur- und Sozialgeographie).

## Anlage V: Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften

### A. Deutsch als Hauptfach für Studenten des Lehramts an Gymnasien

#### § 1 Zweck der Prüfung

Die Prüfung soll nachweisen, daß der Studierende sich mit Umfang und Art des Fachs vertraut gemacht hat, daß er die methodischen Fragestellungen kennt, über eine angemessene Textkenntnis verfügt und sich mit den Grundfragen der Mediävistik, der Neueren deutschen Literaturwissenschaft und der Linguistik auseinandergesetzt hat.

#### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

##### (1) Mediävistik:

1. ein einführendes Seminar (Proseminar) (Mediävistik I);
2. ein Seminar (Proseminar) über Methoden und Probleme der Mediävistik (Mediävistik II).

##### (2) Neue deutsche Literaturwissenschaft:

1. ein textorientiertes Proseminar;
2. ein theorie- oder methodenorientiertes Proseminar.

##### (3) Linguistik:

ein einführendes Proseminar in die Linguistik.

#### § 3 Durchführung und Bewertung der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die in § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, Abs. 2 Ziff. 1 und 2 und Abs. 3 angeführten Seminare gelten als Teilprüfungen.

(3) Die Note jedes Seminars wird durch einen Seminarschein bescheinigt, der die Unterschrift des jeweiligen Seminarleiters trägt. Voraussetzung für die Erteilung eines benoteten Seminarscheins ist außer der regelmäßigen Teilnahme an den Seminarveranstaltungen (maximal dreimaliges Fehlen) die Vorlage schriftlicher Leistungen; an schriftlichen Leistungen sind im Regelfall zu erbringen:

1. für das einführende Seminar in Mediävistik (Mediävistik I) eine schriftliche Hausarbeit (Übersetzung und Bearbeitung von etwa 100 Versen Mittelhochdeutsch) und eine zweistündige Klausur;
2. für das einführende Proseminar in Linguistik eine vierstündige Klausur;
3. für die übrigen Proseminare jeweils ein Referat von mindestens 10 Schreibmaschinenseiten Umfang.

Die Note eines Seminars darf nach § 10 Abs. 2 der Prüfungsordnung nicht schlechter als 4,0 sein.

(4) Die Fachnote der Zwischenprüfung besteht aus dem Notenmittel der fünf unter § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, Abs. 2 Ziff. 1 und 2 und Abs. 3 genannten Teilprüfungen, wobei die einzelnen Teilprüfungen gleich gewichtet werden.

#### § 4 Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung geschieht in der Regel nach § 9 Abs. 1 der Prüfungsordnung nach dem vierten Fachsemester bzw. dann, wenn alle Teilprüfungen (d.h. die entsprechenden Seminarscheine) vorliegen. Einschränkungen regelt § 9 Abs. 3 der Prüfungsordnung.

(2) Die Meldung kann nicht - auch wenn alle Teilprüfungen vorliegen - vor Beendigung des dritten Fachsemesters erfolgen.

(3) Die Meldung geschieht unter Vorlage der Seminarscheine, die die erfolgreiche Teilnahme der unter § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, Abs. 2 Ziff. 1 und 2 und Abs. 3 genannten Seminare nachweisen, und unter Vorlage der in § 4 Abs. 3 der Prüfungsordnung genannten Unterlagen.

### B. Sport als Hauptfach für Studenten des Lehramts an Gymnasien

#### § 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung in Sport ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den "praktisch-methodischen Übungen" und den "Übungen zur speziellen Methodik" in zwei Grundfächern erforderlich:

1. in einer der Sportarten (= Grundfächer) Leichtathletik, Schwimmen, Turnen (bei Studentinnen: Leichtathletik, Schwimmen, Turnen, Gymnastik);
2. in einem weiteren Grundfach, das aus den in Ziff. 1 aufgeführten Grundfächern oder aus den Spielen Basketball, Volleyball, Handball und Fußball (für Studentinnen nur Basketball, Volleyball und Handball) gewählt werden kann.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme ist durch Testatschein nachzuweisen.

#### § 6 Prüfungsanforderungen

(1) Der Kandidat soll in den beiden nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 gewählten Grundfächern Fähigkeiten und Kenntnisse nachweisen, die erwarten lassen, daß er die Anforderungen der Abschlußprüfung erfüllen wird.

(2) Der Kandidat soll weiter nachweisen, daß er mit Grundfragen der Sportwissenschaft, und zwar der Sportpädagogik und der Sportmedizin (Anatomie oder Physiologie) vertraut ist.

### § 7 Art der Prüfung

(1) Die Prüfungen in den beiden Grundfächern werden studienbegleitend durchgeführt. Je Fach handelt es sich hierbei um eine praktische Prüfung und eine schriftliche Prüfung in Theorie. In der praktischen Prüfung hat der Kandidat in den beiden gewählten Grundfächern die Leistungen zu erbringen, die für die praktische Prüfung im Rahmen des Staatsexamens gefordert werden. Die Theorieprüfung umfaßt in allen Fächern eine Klausur (über Methodik und theoretische Grundlagen) von etwa 60 Minuten Dauer; bei den Spielen kommt jeweils eine Regelkundeklausur von etwa 20 Minuten Dauer hinzu.

(2) Die beiden Prüfungen in Sportpädagogik und Sportmedizin werden mündlich oder schriftlich durchgeführt. Der Prüfungsmodus (unter Berücksichtigung der Zahl der zu erwartenden Prüfungskandidaten) wird vom Institut für Sport und Sportwissenschaft im Einvernehmen mit der Fakultät drei Monate vor Beginn der Prüfung und durch Aushang bekanntgegeben.

Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel etwa 20 Minuten; sie wird als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit zwei Prüfungskandidaten durchgeführt. Eine schriftliche Prüfung dauert in der Regel etwa 60 Minuten.

### § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Note der Teilprüfung nach § 7 Abs. 1 setzt sich gleichgewichtig zusammen aus den beiden Noten für die gewählten Grundfächer. Die Note für ein Grundfach setzt sich aus der Note für die praktische Prüfung und der Note für die theoretische Prüfung zusammen, wobei die praktische Prüfung das Gewicht 2, die theoretische Prüfung das Gewicht 1 erhält.

(2) Die Note der Teilprüfung nach § 7 Abs. 2 setzt sich gleichgewichtig zusammen aus den Noten für Sportpädagogik und Sportmedizin.

(3) Die beiden Teilprüfungen erhalten das gleiche Gewicht bei der Bildung der Fachnote für die Zwischenprüfung im Fach Sport.

Anlage VI:

...

Anlage VII:

...

Anlage VIII: